Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

über Form, Inhalt und Art der Veröffentlichung und Übermittlung

von Ad-hoc-Meldungen und Directors' Dealings – Meldungen sowie über die Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen

(Veröffentlichungs- und Meldeverordnung – VMV)

BGBl. II Nr.	
109/2005	**Stammfassung**
in der Fassung BGBl. II Nr.	
113/2008	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Veröffentlichungs- und Meldeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 48d Abs. 11, des § 82 Abs. 8 und des § 86 Abs. 5 des Börsegesetzes 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird verordnet:

1. Hauptstück
Ad-hoc-Meldungen

1. Abschnitt
Veröffentlichung
Inhalt der Veröffentlichung

§ 1. (1) Eine Veröffentlichung gemäß § 48d Abs. 1 BörseG hat ein kurzes einleitendes Informationsfeld und einen Text zu enthalten, die wie folgt auszugestalten sind:

1. Das kurze einleitende Informationsfeld der Veröffentlichung hat

a) die deutlich hervorgehobene Überschrift „Ad-hoc-Meldung“ und

b) als Betreff erkennbare Schlagwörter, die den Inhalt der Veröffentlichung kurz zusammenfassen,

zu enthalten.

2. Der Text der Veröffentlichung hat

a) die Firma des Emittenten,

b) die Anschrift des Emittenten,

c) die internationalen Wertpapierkennnummern (ISIN) der vom Emittenten an einem geregelten Markt im Inland oder in einem Mitgliedstaat ausgegebenen Aktien und Schuldverschreibungen, sowie die Börsen und Handelssegmente, für die solche Zulassungen bestehen oder beantragt wurden,

d) die zu veröffentlichende Insider-Information und

e) das Datum des Eintritts jener Umstände, die der Insider-Information zugrunde liegen,

zu enthalten.

(2) Emittenten, die mehr als fünf Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt im Inland oder in einem Mitgliedstaat ausgegeben haben, müssen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen nur die internationalen Wertpapierkennnummern (ISIN) ihrer dem Emissionsvolumen nach fünf größten Schuldverschreibungen und einen Hinweis auf alle Börsen und Handelssegmente, für die Zulassungen von Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt im Inland oder in einem Mitgliedstaat bestehen oder beantragt wurden, angeben.

§ 2. (1) Eine Veröffentlichung eines Emittenten oder einer im Auftrag eines Emittenten oder für seine Rechnung handelnden Person im Sinne des § 48d Abs. 3 Satz 1 BörseG hat gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 zu erfolgen.

(2) Eine im Sinne des § 48d Abs. 3 Satz 1 BörseG veröffentlichungspflichtige Person, die im Auftrag oder für die Rechnung eines Emittenten handelt, hat diesen von ihrer Veröffentlichungspflicht unverzüglich zu informieren.

Umfang der Veröffentlichung

§ 3. Die gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d zu veröffentlichende Insider-Information muss kurz und prägnant formuliert werden.

Erhebliche Veränderungen im Hinblick auf eine bereits veröffentlichte Insider-Information

§ 4. (1) Jede Veröffentlichung, die wegen einer erheblichen Veränderung einer bereits offengelegten Insider-Information im Sinne des § 48d Abs. 1 Satz 3 und 4 BörseG vorgenommen wird, hat ein kurzes einleitendes Informationsfeld und einen Text zu enthalten, die wie folgt auszugestalten sind*:*

1. Das kurze einleitende Informationsfeld der Veröffentlichung hat

a) die deutlich hervorgehobene Überschrift „Veränderung einer bereits offengelegten Ad-hoc-Meldung“ und

b) als Betreff erkennbare Schlagwörter, die den Inhalt der Veröffentlichung kurz zusammenfassen,

zu enthalten.

2. Der Text der Veröffentlichung hat

a) die Angaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 lit a bis c,

b) den Zeitpunkt der Veröffentlichung der ursprünglichen Insider-Information und der hierbei genutzten Informationsverbreitungssysteme,

c) die zu veröffentlichende Insider-Information über die gegenüber der ursprünglichen Insider-Information veränderten Umstände und

d) das Datum des Eintritts jener Umstände, die der geänderten Insider-Information zugrunde liegen

zu enthalten.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c zu veröffentlichende Insider-Information über die gegenüber der ursprünglichen Insider-Information veränderten Umstände muss kurz und prägnant formuliert werden.

Art der Veröffentlichung

§ 5*.* (1) Die Veröffentlichungen gemäß §§ 1, 2 und 4 haben gemäß dem 3. Hauptstück und gemäß der Sprachregelung des § 85 Abs. 1 bis 4 BörseG zu erfolgen.

(2) Der Emittent hat Veröffentlichungen gemäß §§ 1, 2 und 4 auch im Internet auf seinen Internet-Seiten zur Verfügung zu stellen. Dabei hat die Hauptseite (Homepage) der Internet-Seiten des Emittenten einen deutlich erkennbaren Hinweis auf die Seite mit den Veröffentlichungen zu enthalten. Die Veröffentlichungen haben auf den Internet-Seiten des Emittenten für eine Dauer von mindestens sechs Monaten allgemein zugänglich zu sein. Die Verpflichtungen nach diesem Absatz entfallen, wenn der Emittent über keine ihm zuzurechnenden Internet-Seiten verfügt.

(3) Die Veröffentlichung im Internet gemäß Abs. 2 darf nicht vor der Veröffentlichung gemäß § 82 Abs. 8 BörseG erfolgen.

2. Abschnitt

Vorabmitteilung und Aufschub

Inhalt der Vorabmitteilung an die FMA und das Börseunternehmen

§ 6. Die Vorabmitteilung gemäß § 82 Abs. 7 BörseG hat schriftlich zu erfolgen und

1. den Wortlaut der Veröffentlichung gemäß §§ 1, 2 und 4,
2. den genauen Zeitpunkt der geplanten Veröffentlichung und
3. den Vor- und Familiennamen sowie die Telefonnummer einer vom Emittenten in der Mitteilung namhaft zu machenden Kontaktperson

zu enthalten.

Unterrichtung der FMA von der Entscheidung, die Bekanntgabe der Insider-Information aufzuschieben

§ 7. Die Unterrichtung der FMA von der Entscheidung gemäß § 48d Abs. 2 letzter Satz BörseG hat durch den Emittenten schriftlich zu erfolgen und den wesentlichen Inhalt der aufgeschobenen Veröffentlichung zu enthalten. In der Unterrichtung ist überdies der Vor- und Familienname sowie die Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

2. Hauptstück

Directors' Dealings-Meldungen

1. Abschnitt

Meldung an die FMA

Inhalt der Meldung

§ 8. (1) Die Meldung gemäß § 48d Abs. 4 BörseG hat

1. die deutlich hervorgehobene Überschrift „Directors' Dealings-Meldung" und
2. die in § 48d Abs. 4 Z 1 BörseG vorgesehenen Angaben

zu enthalten.

(2) Die Meldung hat

1. den vollständigen Namen,
2. die Geschäftsanschrift,
3. die Telefonnummer,
4. bei juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen und Personengesellschaften, soweit vorhanden, die Firmenbuchnummer oder ein vergleichbares ausländisches Identifikationsmerkmal,
5. bei natürlichen Personen die private Anschrift, das Geburtsdatum und den Geburtsort und
6. die Unterschrift

der meldepflichtigen Person zu enthalten.

(3) Die Angaben zum Grund für die Meldepflicht gemäß § 48d Abs. 4 Z 1 lit b BörseG haben bei einer meldepflichtigen Person, die beim Emittenten selbst Führungsaufgaben wahrnimmt, deren Position und Aufgabenbereich bei dem Emittenten zu umfassen. Meldepflichtige Personen, die in enger Beziehung zu einer Person mit Führungsaufgaben bei dem Emittenten stehen, haben die Namen aller Personen mit Führungsaufgaben bei dem Emittenten, mit denen sie in enger Beziehung stehen und die Art ihrer Beziehung zu diesen Personen anzugeben. Es ist dabei hinsichtlich jeder Person mit Führungsaufgaben bei dem Emittenten, mit der die meldepflichtige Person in einer enger Beziehung steht, eine separate Meldung zu erstatten.

(4) Die Bezeichnung des betreffenden Emittenten gemäß § 48d Abs. 4 Z 1 lit c BörseG hat die Firma des Emittenten anzuführen.

(5) Die Beschreibung des Finanzinstruments gemäß § 48d Abs. 4 Z 1 lit d BörseG hat

1. eine genaue Bezeichnung und
2. die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN)

des Finanzinstruments, in dem das Geschäft getätigt worden ist, zu enthalten. Bei derivativen Finanzinstrumenten ist auch eine genaue Bezeichnung des Basisinstruments anzugeben. Sollte dem Finanzinstrument keine internationale Wertpapierkennnummer zugeordnet sein, dann ist eine andere, das Finanzinstrument eindeutig bezeichnende Zahl oder sonstige Identifikation anzugeben sowie die Art dieser Zahl bzw. dieser Identifikation näher zu erläutern.

(6) Zur Beschreibung des Preises und Geschäftsvolumens gemäß § 48d Abs. 4 Z 1 lit g BörseG ist die Währung, der Preis je Stück oder der Kurs sowie die Stückzahl oder die Nominale der von der meldepflichtigen Person gehandelten Finanzinstrumente anzuführen.

Art und Form der Meldung

§ 9. (1) Für die Meldung gemäß § 48d Abs. 4 BörseG ist von natürlichen Personen das in Anlage 1 und von juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen und Personengesellschaften das in Anlage 2 angeführte Formblatt zu verwenden. Diese Meldung ist an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Abteilung Markt- und Börseaufsicht, zu übermitteln.

(2) Hat die FMA auf ihren Internet-Seiten ein für die Übermittlung von Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG ausdrücklich bestimmtes System für die elektronische Datenfernübertragung eingerichtet, kann die Meldung auch über dieses System erfolgen. Wird eine Meldung über eine solche Verbindung vorgenommen, entfällt die Pflicht nach Abs. 1.

2. Abschnitt

Veröffentlichung

Art der Veröffentlichung

§ 10. (1) Die gemäß § 48d Abs. 4 BörseG meldepflichtigen Personen haben nach Übermittlung ihrer Meldung an die FMA, die gemäß § 8 zu meldenden Informationen unverzüglich gemäß § 11 Abs. 2 zu veröffentlichen. Nicht veröffentlicht werden müssen die zu § 8 Abs. 2 Z 2, 3, 5 und 6 zu machenden Angaben.

(2) Sofern eine gemäß § 48d Abs. 4 BörseG meldepflichtige Person gleichzeitig mit ihrer Meldung an die FMA ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Meldung durch die FMA abgegeben hat, veröffentlicht die FMA die Meldung auf ihren Internet-Seiten und es entfällt die Pflicht gemäß Abs. 1. Die zu § 8 Abs. 2 Z 2, 3, 5 und 6 zu machenden Angaben werden von der FMA nicht veröffentlicht.

3. Hauptstück

1. Abschnitt

Die Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen

§ 11. (1) Vorgeschriebene Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 BörseG sind gemäß § 86 Abs. 3 BörseG auf eine Art und Weise zu verbreiten, die den größtmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums zu ihnen ermöglicht. Außerdem sind sie so gleichzeitig wie möglich im Herkunftsmitgliedstaat oder in dem in Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2004/109/EG genannten Staat und in den anderen Mitgliedstaaten zu verbreiten.

(2) Die Verbreitung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls auch eine Veröffentlichung über zumindest eines der nachfolgend genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme zu umfassen:

1. Reuters
2. Bloomberg
3. Dow Jones Newswire.

(3) Die in Abs. 2 genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme verfügen über eine Verbreitung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des § 82 Abs. 8 BörseG.

§ 11a. (1) Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Verpflichtungen gelten nur bezüglich Emittenten, für die Österreich Herkunftsmitgliedstaat ist und gegenüber dem Börseunternehmen nur dann, wenn die Wertpapiere des Emittenten an einem geregelten Markt des Börseunternehmens zugelassen sind. Die Verbreitung vorgeschriebener Informationen gemäß § 11 hat unter Einhaltung der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Mindeststandards zu erfolgen.

(2) Die vorgeschriebenen Informationen sind den Medien in ihrer Gesamtheit zu übermitteln. Im Falle von Jahresfinanzberichten gemäß § 82 Abs. 4 BörseG und Zwischenberichten gemäß § 87 BörseG gilt diese Anforderung jedoch dann als erfüllt, wenn die Ankündigung in Bezug auf die vorgeschriebenen Informationen den Medien übermittelt und in ihr auf die Webseite verwiesen wird, auf der die entsprechenden

Dokumente abrufbar sind. Dies hat zusätzlich zur Übermittlung an die OeKB, die FMA und das Börseunternehmen zu erfolgen.

(3) Die vorgeschriebenen Informationen sind den Medien auf eine Art und Weise, die

1. die Kommunikationssicherheit gewährleistet,
2. das Risiko der Datenverstümmelung und des nicht autorisierten Zugangs minimiert und
3. Sicherheit bezüglich der Quelle der vorgeschriebenen Informationen bietet,

zu übermitteln. Die Sicherheit des Empfangs wird gewährleistet, wenn ein allfälliger Ausfall oder eine allfällige Unterbrechung der Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen so bald wie möglich behoben wird.

(4) Der Veröffentlichungspflichtige ist nicht für Systemfehler oder -mängel in den Medien, an die die vorgeschriebenen Informationen übermittelt wurden, verantwortlich.

(5) Bei der Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen an die Medien ist zu gewährleisten, dass

1. ein als Betreff erkennbares Schlagwort, das den wesentlichen Inhalt der Veröffentlichung zusammenfasst,
2. der Name des Veröffentlichungspflichtigen,
3. das Ziel, die Information als eine vorgeschriebene Information innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verbreiten und
4. die Uhrzeit und das Datum der Übermittlung der Informationen

erkennbar ist.

(6) Auf Anfrage muss der Veröffentlichungspflichtige in der Lage sein, der FMA die folgenden Angaben in Bezug auf die Offenlegung der vorgeschriebenen Informationen zu machen:

1. Name der Person, die die Informationen an die Medien übermittelt hat;
2. Einzelheiten zum Nachweis der Gültigkeit der Sicherheitsmaßnahmen;
3. die Uhrzeit und das Datum der Übermittlung der Informationen an die Medien;
4. die Medien, an die die Informationen vom Veröffentlichungspflichtigen übermittelt wurden;
5. gegebenenfalls alle Daten zu einer Verzögerung der Veröffentlichung.

2. Abschnitt

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

In-Kraft-Teten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 2. Mai 2005 in Kraft.

(2) Der Titel der Verordnung, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und Abschnitt 1 des 3. Hauptstücks jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 113/2008 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft [01.04.08].

Außer-Kraft-Treten

§ 13. Die Verordnung der Bundes-Wertpapieraufsicht über elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme nach § 82 Abs. 8 Börsegesetz, AÖFV Nr. 3/2002, tritt mit Ablauf des 1. Mai 2005 außer Kraft.

Anlage 1

Formular für Directors´ Dealings - Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG von natürlichen Personen

Directors´ Dealings - Meldung

Natürliche Person

Meldepflichtige Person	**Name**	**Familienname**		**Vorname**	
		Geburtsdatum	**Geburtsort**		**Geburtsstaat**
	Geschäftsanschrift	**Firma**			
		Straße/Hausnummer	**Postleitzahl**	**Ort**	**Staat**
	Privatanschrift	**Straße/Hausnummer**	**Postleitzahl**	**Ort**	**Staat**
	Telefonnummer	**Telefonnummer (tagsüber)**			
	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒				
Grund für die Meldepflicht	☐	**Meldepflichtige Person nimmt beim Emittenten Führungsaufgaben wahr**			
	Position der Person mit Führungsaufgaben beim Emittenten				
	Aufgabenbereich der Person mit Führungsaufgaben beim Emittenten				
	☐	**Meldepflichtige Person steht in enger Beziehung zur Person mit Führungsaufgaben und ist**			
		☐	**Ehegatte der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt.**		
		☐	**ein unterhaltsberechtigtes Kind der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt.**		
		☐	**sonstiges Familienmitglied der Person, die diese Führungsaufgaben wahrnimmt, das vor dem betreffenden Geschäft für die Dauer von mindestens einem Jahr mit diesem in einem Haushalt gelebt hat.**		
		Name der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt			
Bezeichnung des Emittenten, bei dem Meldepflichtiger Führungsaufgaben wahrnimmt oder bei dem eine Person Führungsaufgaben wahrnimmt zu der der Meldepflichtige in enger Beziehung steht.					
Beschreibung des Finanzinstruments	**Genaue Bezeichnung**		**ISIN oder eine andere das Finanzinstrument eindeutig bezeichnende Zahl oder sonstige Identifikation. Die Art dieser Zahl bzw. dieser Identifikation ist näher zu erläutern.**		
Zusätzliche Angaben bei Derivaten	**Genaue Bezeichnung des Basisinstrument**		**ISIN oder eine andere das Basisinstrument eindeutig bezeichnende Zahl oder sonstige Identifikation. Die Art dieser Zahl bzw. dieser Identifikation ist näher zu erläutern.**		
Abschlussdatum	**Datum des Geschäftsabschlusses**		**Datum des Verfügungsgeschäfts (Valutadatum)**		
Art des Geschäfts	☐	**Ankauf**	☐	**Verkauf**	
Ort des Geschäftsabschlusses					
Preis und Geschäfts-volumen	**Währung**	**Preis je Stück oder Kurs**	**Stückzahl oder Nominale**		
☐	**Ich bin mit der Veröffentlichung der oben stehenden Daten mit Ausnahme der zu § 8 Abs. 2 Z 2, 3, 5 und 6 Veröffentlichungs- und Meldeverordnung zu machenden Angaben durch die FMA einverstanden!**		☐	**Ich bin mit der Veröffentlichung der oben stehenden Daten durch die FMA <u>nicht</u> einverstanden!** (Die Veröffentlichung muss dann durch die meldepflichtige Person selbst und auf eigene Kosten gemäß § 48d Abs. 4 BörseG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Veröffentlichungs- und Meldeverordnung erfolgen.)	
Ort und Datum			**Unterschrift**		

Anlage 2

Formular für Directors´ Dealings - Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG von juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen oder Personengesellschaften

Directors´ Dealings - Meldung

Juristische Person, treuhänderisch tätige Einrichtung oder Personengesellschaft

Meldpflichtige Person	**Name**	**Firma**			**Firmenbuchnummer oder ein vergleichbares ausländisches Identifikationsmerkmal**
	Anschrift	**Straße/Hausnummer**	**PLZ**	**Ort**	**Staat**
	Telefonnummer	**Telefonnummer (tagsüber)**			
	Zutreffendes bitte ankreuzen ☒				
Grund für die Meldepflicht	**Name der Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt**				
	Meldepflichtige Person ist eine				
	☐ **juristische Person**	☐ **treuhänderisch tätige Einrichtung**	☐ **Personengesellschaft**		
	☐ **deren Führungsaufgaben durch eine Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt oder durch eine natürliche Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, wahrgenommen werden.**				
	☐ **die direkt oder indirekt durch eine Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt oder durch eine natürliche Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, kontrolliert wird.**				
	☐ **die zugunsten einer Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt oder durch eine natürliche Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, gegründet wurde.**				
	☐ **deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt oder durch eine natürliche Person, die in enger Beziehung zu einer Person steht, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, entsprechen.**				
Bezeichnung des Emittenten, bei dem Meldepflichtiger Führungsaufgaben wahrnimmt oder bei dem eine Person Führungsaufgaben wahrnimmt zu der der Meldepflichtige in enger Beziehung steht.					
Beschreibung des Finanzinstruments	**Genaue Bezeichnung**		**ISIN oder eine andere das Finanzinstrument eindeutig bezeichnende Zahl oder sonstige Identifikation. Die Art dieser Zahl bzw. dieser Identifikation ist näher zu erläutern.**		
Zusätzliche Angaben bei Derivaten	**Genaue Bezeichnung des Basisinstruments**		**ISIN oder eine andere das Basisinstrument eindeutig bezeichnende Zahl oder sonstige Identifikation. Die Art dieser Zahl bzw. dieser Identifikation ist näher zu erläutern.**		
Abschlussdatum	**Datum des Geschäftsabschlusses**		**Datum des Verfügungsgeschäfts (Valutadatum)**		
Art des Geschäfts	☐ **Ankauf**	☐ **Verkauf**			
Ort des Geschäftsabschlusses					
Preis und Geschäftsvolumen	**Währung**	**Preis je Stück oder Kurs**	**Stückzahl oder Nominale**		
☐	**Ich bin mit der Veröffentlichung der oben stehenden Daten mit Ausnahme der zu § 8 Abs. 2 Z 2, 3, 5 und 6 Veröffentlichungs- und Meldeverordnung zu machenden Angaben durch die FMA einverstanden!**	☐	**Ich bin mit der Veröffentlichung der oben stehenden Daten durch die FMA <u>nicht</u> einverstanden!** (Die Veröffentlichung muss dann durch die meldepflichtige Person selbst und auf eigene Kosten gemäß § 48d Abs. 4 BörseG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Veröffentlichungs- und Meldeverordnung erfolgen.)		
Ort und Datum		**Unterschrift**			

Begründung zur Novellierung BGBl. II 113/2008

Mit dieser Novelle der VMV wird primär Artikel 12 der Durchführungsrichtlinie 2007/14/EG vom 8. März 2007 zu Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, durchgeführt werden, umgesetzt und Kriterien für die Verbreitung von vorgeschriebenen Informationen gemäß dieser Komitologiebestimmung festgelegt. Die restlichen Bestimmungen dieser Richtlinie – bis auf Artikel 4 – wurden bereits in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über Inhalte von Zwischenberichten, Meldungen über Änderungen bedeutender Beteiligungen und die Gleichwertigkeit von vorgeschriebenen Informationen aus Drittländern (Transparenz-Verordnung – TransV) vom 19.07.2007, BGBl II Nr. 175/2007 umgesetzt. Artikel 4 der Richtlinie 2007/14/EG über wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurde in § 87 Abs. 4 idF BGBl I Nr. 107/2007 umgesetzt.

Zu § 11

Mit diesem Paragraphen werden Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2007/14/EG umgesetzt und die elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme gemäß § 82 Abs. 8 BörseG festgestellt.

Sofern Österreich Herkunftsmitgliedsstaat für den jeweiligen Veröffentlichungspflichtigen ist, sind „vorgeschriebene Informationen“ gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 iVm § 82 Abs. 8 BörseG die folgenden veröffentlichungspflichtigen Informationen:

- Jahresfinanzberichte gemäß § 82 Abs. 4 BörseG;
- Halbjahresfinanzberichte gemäß § 87 Abs. 1 BörseG;
- Zwischenberichte gemäß § 87 Abs. 6 BörseG;
- Änderungen der Gesamtzahl der Stimmrechte gemäß § 93 Abs. 1 BörseG;
- Beteiligungsmeldungen gemäß § 93 Abs. 2 BörseG;
- Meldungen über den Erwerb und/oder Veräußerung eigener Aktien gemäß § 93 Abs. 3 BörseG;
- Rechtsänderungen zu Aktiengattungen und anderen Wertpapieren als Aktien gemäß § 93 Abs. 4 und 5 BörseG;
- Neuemission von Anleihen gemäß § 93 Abs. 6 BörseG;
- Angabe hinsichtlich des gewählten Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 BörseG;
- Ad-hoc Meldungen gemäß § 48d Abs. 1 BörseG.

Die Veröffentlichung des Dokuments gemäß § 75a BörseG wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG (Prospektrichtlinie) in das BörseG aufgenommen. Seine Veröffentlichung richtet sich nach den Veröffentlichungsmodalitäten der Prospektrichtlinie, die in § 10 KMG geregelt sind. Die Prospektrichtlinie ist eine Maximalharmonisierungsrichtlinie. Eine zusätzliche Veröffentlichung dieses Dokuments und der Hinweisbekanntmachung nach erfolgter Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 4 KMG nach § 11 VMV ist nicht erforderlich, steht den Emittenten jedoch selbstverständlich zu. Ebenso nicht erforderlich ist die Übermittlung eines „Veröffentlichungsbelegs“ gemäß § 86 Abs. 1 des BörseG und einer Hinweisbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 4 KMG an Börseunternehmen, FMA und OeKB. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Dokuments gemäß § 10 KMG ist das jährliche Dokument bei der FMA zu hinterlegen. Dies kann derzeit sowohl per E-mail (prospektaufsicht@fma.gv.at) als auch per Post erfolgen. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung und Hinterlegung bei der FMA gem. § 10 KMG ist das jährliche Dokument gemäß § 86 Abs. 1 BörseG auch dem Börseunternehmen sowie der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln. Nach der Praxis der FMA ist es zulässig, die Übermittlung des Veröffentlichungsbelegs wie folgt vorzunehmen: Der Veröffentlichungsbeleg stellt einen Nachweis des Veröffentlichungspflichtigen dar, dass eine Veröffentlichung der vorgeschriebenen Information beauftragt wurde. Dieser Nachweis kann z.B. durch eine Faxnachricht samt Sendebestätigung erbracht werden. Alternativ kann auch unverzüglich nach der Veröffentlichung ein Nachweis übermittelt werden, dass die Veröffentlichung tatsächlich vorgenommen wurde. Dieser Nachweis wird gemäß der derzeitigen Praxis von den „Service Provider“ (Dienstleister) erbracht, deren sich die Mehrzahl der Meldepflichtigen bedient.

Weiters stellen die sog. Directors’-Dealings-Meldungen gemäß § 48d Abs. 4 BörseG keine vorgeschriebenen Informationen im Sinne dieser Verordnung dar. Gemäß § 81 Abs. 1 Z 9 BörseG sind vorgeschriebene Informationen nämlich nur jene Angaben, die „*ein Emittent, oder jede andere Person, die ohne Zustimmung des Emittenten die Zulassung von dessen Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat*“ zu veröffentlichen hat, während die Veröffentlichung der Directors’ Dealings von „*Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten mit Sitz im Inland Führungsaufgaben wahrnehmen*“ vorgenommen werden müssen. Macht ein im Rahmen des § 48d Abs. 4 BörseG Meldepflichtiger von der Möglichkeit einer Veröffentlichung über die FMA jedoch nicht Gebrauch, sind „Directors’ Dealings Meldungen“ von dieser Person gemäß § 82 Abs. 8 BörseG über ein in § 11 Abs. 2 genanntes elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu verbreiten. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Rückerwerb und/oder der Veräußerung eigener Aktien sowie die Einräumung von Aktienoptionen gemäß § 82 Abs. 9 BörseG sind ebenfalls gemäß § 82 Abs. 8 BörseG über ein in § 11 Abs. 2 genanntes elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem vorzunehmen.

Das BörseG sieht in § 86 Abs. 3 vor, „*die vorgeschriebenen Informationen in einer Form bekannt zu geben, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihnen gewährleistet. […] Der Emittent muss auf Medien zurückgreifen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten*“. Art. 12 der Richtlinie 2007/14/EG präzisiert diese allgemeine Bestimmung, die sich aus Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) ergibt, wie folgt: „*Vorgeschriebene Informationen sind auf eine Art und Weise zu verbreiten, die den größtmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums zu ihnen ermöglicht. Außerdem sind sie so gleichzeitig wie möglich im Herkunftsmitgliedstaat oder in dem in Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG genannten Staat und in den anderen Mitgliedstaaten zu verbreiten*“.

Das BörseG sieht in § 82 Abs. 8 vor, dass bestimmte Informationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem, das zumindest innerhalb der Europäischen Gemeinschaft verbreitet ist, zu veröffentlichen sind. Das Gesetz legt ferner fest, dass die FMA festzustellen hat, welche Informationsverbreitungssysteme diese Anforderung erfüllen.

Wie ein von der FMA in Auftrag gegebenes Gutachten des Internationalen Journalismus Zentrums an der Donau-Universität Krems zeigt, entstehen durch zunehmende Marktkonzentration auf dem internationalen Finanzinformationssektor drei große globale Anbieter, die eine marktdominante Position einnehmen und die größte Reichweite in Europa aufweisen. Diese drei elektronischen Finanznachrichtendienste sind die in § 11 Abs. 2 aufgelisteten elektronischen Verbreitungssysteme von Reuters (Thompson-Reuters, AFX), Bloomberg und Dow Jones Newswires. Regional gebundene Nachrichtendienste wie die vwd group oder regionale Joint Ventures wie dpaAFX garantieren trotz Nutzung ihrer Netzwerke keine gemeinschaftsweite Veröffentlichung.

Das Verhältnis zwischen § 82 Abs. 8 und § 86 Abs. 3 BörseG bzw. zwischen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung kann folgendermaßen erklärt werden: Der Veröffentlichungspflichtige (in der Regel der Emittent) hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Informationen gemäß § 86 Abs. 3 BörseG iVm § 11 Abs. 1 auf eine Art und Weise verbreitet werden, die den größtmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums in allen Mitgliedsstaaten zu ihnen ermöglicht. Jedenfalls muss die vorgeschriebene Information gemäß § 82 Abs. 8 BörseG iVm § 11 Abs. 2 zumindest von einem der drei genannten Verbreitungssysteme verbreitet werden.

Der in § 11a verwendete Begriff „Medien“ ist im Lichte der europäischen Richtliniengesetzgebung zu verstehen. Nach Ansicht der FMA umfasst er insbesondere die in § 11 VMV genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme sowie weitere Nachrichtdienste und Medienagenturen, die durch pro-aktive Weiterleitung von Informationen eine Verbreitung dieser sicherstellen können.

Die FMA kann die vorliegende Verordnung nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Verordnungsermächtigungen erlassen. Demgemäß hat sie zum einen die elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystemen, die eine europaweite Verbreitung aufweisen, zu nennen (§ 82 Abs. 8 BörseG) und weiters die Komitologiebestimmung des Art. 12 der Richtlinie 2007/14/EG (§ 86 Abs. 3 BörseG) umzusetzen. Es steht demgemäß der FMA nicht zu, abschließend in der Verordnung festzulegen, ob durch die Veröffentlichung gemäß § 82 Abs. 8 BörseG jedenfalls die Anforderungen des § 86 Abs. 3 BörseG erfüllt sind.

Es hat sich in der Praxis bewährt, dass sich Veröffentlichungspflichtige eines sog. Service Provider bedienen. Ein Service Provider verteilt die Informationen in ungekürztem Originalwortlaut. Dies insbesondere durch Direkteinspielung in die Nachrichtenströme von elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystemen, durch FTP Transfers an andere wichtige Nachrichtendienste sowie die elektronische Übermittlung des gesamten Dokuments an weitere relevante europäische Medien. Nach Ansicht der FMA ist eine Änderung dieser Praxis zum jetzigen Zeitpunkt nicht indiziert.

Die Dienstleister (Service Provider), die ein Veröffentlichungspflichtiger für die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem BörseG iVm der VMV in Anspruch nehmen möchte, haben nachweislich die Erfüllung folgender drei Voraussetzungen sicher zu stellen:

1. Eines der in § 11 Abs. 2 genannten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssysteme veröffentlicht die diesem vom Dienstleister übermittelten vorgeschriebenen Informationen.
2. Die vorgeschriebenen Informationen werden von den vom Service Provider in Anspruch genommenen Medien auf eine Art und Weise verbreitet, die den größtmöglichen öffentlichen Zugang des Anlegerpublikums in allen Mitgliedsstaaten zu ihnen ermöglicht.
3. Der Service Provider stellt sicher, dass die in § 11a Abs. 2, 3, und 5 genannten Mindeststandards erfüllt sind.

Zu § 11a

Mit diesem Paragraphen wird Art. 12 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2007/14/EG umgesetzt.

Begründung zur Stammfassung BGBl. II 109/2005

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.1.2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) samt den auf Basis dieser Richtlinie im Komitologieverfahren erlassenen umsetzungsbedürftigen Rechtsakten wurde durch ein „Bundesgesetz mit dem das Börsegesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz geändert werden“, BGBl. I Nr. 127/2004, in österreichisches Recht umgesetzt. Die im BörseG dabei vorgenommenen Änderungen sehen in § 48d Abs 1 bis 4 und 8 verschiedene Veröffentlichungen und Meldungen vor.

Im Sinne der Verwaltungseffizienz ist es notwendig, dass an die FMA zu erstattende Meldungen in einer einheitlichen Art und Weise vorgenommen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die eingehenden Meldungen zeitnahe bearbeitet und aufsichtsrechtlich bewertet werden können.

Veröffentlichungen haben den Zweck, dem Anlegerpublikum die wichtigsten Informationen zu einem Finanzinstrument bzw. Emittenten in einer effektiven Weise zugänglich zu machen. Dazu bedarf es einer weitgehend einheitlichen formalen Struktur der Veröffentlichungen.

In diesem Sinne sieht der Gesetzgeber in § 48d Abs 11 BörseG eine Verordnungsermächtigung vor, die die FMA ermächtigt, die Form, den Inhalt und die Art der Übermittlung der in § 48d Abs. 1 bis 5 und 9 BörseG vorgesehenen Meldungen/Bekanntgaben/Unterrichtungen/Offenlegungen näher auszugestalten.

Eng mit diesen Neuerungen in Verbindung stehen die in § 82 Abs. 7 und 8 BörseG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen der FMA. In § 82 Abs. 7 BörseG wird der FMA nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich der gemäß § 48d BörseG vorzunehmenden Veröffentlichungen zu regeln, wie diese der FMA und dem Börseunternehmen vorab mitzuteilen sind. § 82 Abs. 8 BörseG ermächtigt die FMA festzulegen, welche elektronisch betriebenen Informationssysteme den Anforderungen des § 82 Abs. 8 Z 2 BörseG entsprechen und daher für die nach § 48d BörseG vorzunehmenden Veröffentlichungen verwendet werden können.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier wird näher geregelt, wie eine Veröffentlichung gemäß § 48d Abs. 1 BörseG – Veröffentlichung einer Insider-Information („Ad-hoc-Meldung“) – formell und inhaltlich auszugestalten ist. Ein kurzes einleitendes Informationsfeld im Sinn der Verordnung umfasst nicht mehr als die ersten sechs Zeilen der Veröffentlichung.

Zu § 2:

§ 2 regelt, dass Ad-hoc-Meldungen, die im Sinne des § 48d Abs. 3 Satz 1 BörseG erfolgen, wie jene nach § 1 auszugestalten sind. Klar gestellt wird, dass die Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs von Ad-hoc-Meldungen gemäß § 3 auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Abs. 2 soll sicherstellen, dass der Emittent von in diesem Zusammenhang entstehenden Veröffentlichungs-verpflichtungen umgehend informiert wird.

Zu § 3:

Die Anforderung, dass Insider-Informationen in Ad-hoc-Meldungen kurz und prägnant formuliert sein müssen, soll insbesondere dem Missbrauch von Ad-hoc-Meldungen zu Werbezwecken vorbeugen. Eine kurze und prägnante Veröffentlichung ist üblicherweise nicht länger als ein Text mit 500 Wörtern.

Zu § 4:

Ad-hoc Meldungen, die wegen einer erheblichen Veränderung einer bereits veröffentlichten Insider-Information vorzunehmen sind, müssen die hier vorgesehenen ergänzenden Angaben enthalten. Dies, um die ursprüngliche Ad-hoc-Meldung leicht in Beziehung zu der erneuten Meldung setzen zu können. Dadurch wird auch eine bessere Gesamtsicht über insiderrelevante Veränderungen bei einem Emittenten gewährleistet. Abs. 2 stellt klar, dass auch unter diesen Umständen die veränderte Insider-Information kurz und prägnant formuliert werden muss. Eine kurze und prägnante Veröffentlichung ist wie gemäß § 3 üblicherweise nicht länger als ein Text mit 500 Wörtern.

Zu § 5:

Abs. 2 soll sicherstellen, dass die vom Emittenten im Internet zu veröffentlichenden Ad-hoc-Meldungen für Dritte leicht auffindbar sind. Der Hinweis (Link) auf die Veröffentlichungen muss allgemein verständlich sein. Ausreichend ist zB ein als „Ad-hoc-Meldungen“, „Investor Relations“ oder „Veröffentlichungen“ gekennzeichneter Link, der zu den veröffentlichten Ad-hoc-Meldungen des Emittenten führt.

Zu § 6:

Hier werden die im Rahmen einer Vorabmeldung gemäß § 82 Abs. 7 BörseG zusätzlich zu machenden Angaben normiert. Dadurch soll insbesondere auch sichergestellt werden, dass die FMA – wenn nötig – ohne unnötige Verzögerung Rücksprache mit einer informierten Person bezüglich einer bestimmten geplanten Ad-hoc-Meldung eines Emittenten halten kann.

Zu § 7:

Die Aufschiebung von Ad-hoc-Meldungen ist ein aufsichtsrechtlich sensibles Thema. Wichtig ist, dass die Entscheidung eines Emittenten, eine Ad-hoc-Meldung aufzuschieben, der FMA unverzüglich zugeht.

Zu § 8:

Hier werden die in § 48d Abs 4 BörseG gesetzlich determinierten Anforderungen an Directors’ Dealings-Meldungen näher ausgeführt. Meldepflichtige Personen gemäß § 48d Abs. 4 Z 1 BörseG sind in diesem Zusammenhang jene Personen, die bei einem Emittenten von Finanzinstrumenten (vgl. § 48a Abs. 1 Z 3 BörseG und § 48e Abs. 2 BörseG) mit Sitz im Inland Führungsaufgaben (§ 48a Abs. 1 Z 8 BörseG) wahrnehmen, sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen (§ 48a Abs. 1 Z 9 BörseG).

Zu § 9:

Solange die FMA auf ihren Internet-Seiten kein eigenes System für die elektronische Datenfernübertragung im Sinne des Abs. 2 von Directors’ Dealings-Meldungen eingerichtet hat, können die in diesem Zusammenhang meldepflichtigen Personen der FMA ihre meldepflichtigen Geschäfte nur mit den in den Anlagen der Verordnung angeschlossenen Formblättern – welche die FMA auch auf ihren Internet-Seiten zur Verfügung stellen wird –melden.

Zu § 10:

Eine Veröffentlichung von Directors' Dealings-Meldungen ist vorzunehmen, nachdem eine Meldung an die FMA erfolgt ist. Mit Zustimmung der meldepflichtigen Person nimmt gemäß Abs. 2 die FMA die Veröffentlichung auf ihren Internet-Seiten vor. In solchen Fällen entfällt die Veröffentlichungspflicht der meldepflichtigen Person in Abs. 1. Nicht veröffentlicht werden von der FMA die Geschäftsanschrift, die Telefonnummer, die private Anschrift, das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Unterschrift der meldepflichtigen Person. Diese Angaben müssen von einer meldepflichtigen Person auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn diese die Veröffentlichung selbst vornimmt.

Zu § 11:

Hier wird angeführt, welche elektronischen Informationsverbreitungssysteme die Anforderungen des § 82 Abs. 8 Z 2 BörseG erfüllen. Veröffentlichungen gemäß § 48d BörseG können im Wege der hier angeführten elektronischen Informationsverbreitungssysteme vorgenommen werden.

Zur Anlage 1:

Das hier angeschlossene Formblatt ist von natürlichen Personen für Directors' Dealings-Meldungen zu verwenden. Es wird von der FMA auf ihren Internet-Seiten zur Verfügung gestellt werden.

Zur Anlage 2:

Das hier angeschlossene Formblatt ist von juristischen Personen, treuhänderisch tätigen Einrichtungen und Personengesellschaften für Directors' Dealings-Meldungen zu verwenden. Es wird von der FMA auf ihren Internet-Seiten zur Verfügung gestellt werden.